



VERFÜGUNG

vom 7. Juni 2001

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Embrach		0056-0034

Embrach. Quartierplan Nr. 7 Neugut (Restgenehmigung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Am 16. Mai 2001 ersuchte der Gemeinderat Embrach um Restgenehmigung des Quartierplans Nr. 7 Neugut.

Mit Beschluss Nr. 1221 vom 26. Juli 2000 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Nr. 7 Neugut mit Ausnahme einer zusätzlichen Grunddienstbarkeit für ein Durchleitungsrecht einer bestehenden Schmutzwasserleitung zu Gunsten Kat.-Nr. 363 (B. Renk-Bliggenstorfer) und zu Lasten Kat.-Nr. 3919 (I. Huber-Zolliker). Dieses Durchleitungsrecht wurde in Ergänzung zu den Festsetzungsakten des Quartierplans Nr. 7 Neugut vom 11. Mai 1999 mit Beschluss vom 12. April 2000 durch den Gemeinderat Embrach festgesetzt. Gegen diesen Beschluss wurde ein Rekurs erhoben, der von der Baurekurskommission IV mit Beschluss vom 7. Dezember 2000 gutgeheissen wurde. Mit Beschluss vom 14. März 2001 setzte der Gemeinderat Embrach die folgende neue Grunddienstbarkeit fest: „Der jeweilige Eigentümer des begünstigten Grundstückes hat das Recht auf Fortbestand der Schmutzwasserleitung im belasteten Grundstück gemäss Planunterlage (S.29) zur Bereinigung der Dienstbarkeiten, dat. 14.04.1999. Soweit diese Leitung beiden Parteien dient, tragen diese die Last des Unterhaltes nach Verhältnis ihrer Interessen.“ Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 10. Mai 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Der Restgenehmigung des Quartierplans Nr. 7 Neugut steht deshalb nichts mehr entgegen.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die vom Gemeinderat Embrach mit Beschluss vom 14. März 2001 festgesetzte Grunddienstbarkeit in dem vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1221/2000 teilgenehmigten Quartierplan Nr. 7 Neugut wird gestützt auf § 159 PBG genehmigt (Restgenehmigung).



- II. Für diese Genehmigung werden folgende Gebühren nach Aufwand festgesetzt und dem Gemeinderat Embrach z.Hd. des Quartierplanverfahrens separat in Rechnung gestellt:

Staatsgebühr	Fr.	448.00	
Ausfertigungsgebühr	Fr.	48.00	
<hr/>			
Total	Fr.	496.00	(Konto 8300.43100000 Auftrag 83120.40.050)

- III. Gegen Dispositiv Ziffer II dieser Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Regierungsrat des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden.
- IV. Die Gemeinde Embrach wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 159 PBG öffentlich bekannt zu machen.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Embrach (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer unter Beilage von vier Gemeinderatsbeschlüssen mit Genehmigungsvermerk), an das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft und an das Dienstleistungszentrum der Baudirektion (Abteilung Finanz- und Rechnungswesen) sowie unter Beilage je eines Gemeinderatsbeschlusses an das Tiefbauamt, Planverwaltung, und an das Amt für Raumordnung und Vermessung.

Zürich, den 7. Juni 2001
011005/OMW/Zst

**ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung**
Für den Auszug: